

Hinweise zum Ausfüllen der Formulare

A	Formular Nachweis der durchgeführten Maßnahmen																																																															
1	Zuwendungsempfänger sind die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Daten bitte vollständig eintragen.																																																															
2	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bei Nr. 2.1 und 2.2 lit. a des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2022 ist als einzelne Maßnahme die Besetzung einer neu geschaffenen Stelle bzw. eines neu geschaffenen Stellenanteils zu verstehen. ✓ Je Stelleninhaber*in ist eine Anlage auszufüllen. <u>Zu beachten:</u> Ggf. kann es aufgrund von Unterbrechungen mehrere Stelleninhaber*innen pro Maßnahme/Stelle geben. ✓ Bei Nr. 2.2 lit. b des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2022 ist als einzelne Maßnahme das durchgeführte Projekt zu verstehen. Je Projekt ist eine Anlage auszufüllen. 																																																															
3	Je nach Einstellungsdatum der Stelleninhaber*innen sind hier unterschiedliche Anlagen zu verwenden: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Einstellungsdatum <u>bis</u> 28.06.2023: Anlage 1 a ✓ Einstellungsdatum <u>ab</u> 29.06.2023: Anlage 1 b 																																																															
4	Hier ist der tatsächliche Beginn der allerersten Maßnahme im Landkreis/Stadtkreis gemeint. Dieser kann von der Angabe im Antrag abweichen, solange mit der Maßnahme innerhalb des im Bescheid bewilligten Zeitraums begonnen wurde.																																																															
5	Hier ist das Ende der letzten im Landkreis/Stadtkreis umgesetzten Maßnahme gemeint. Spätester Zeitpunkt ist der 31.12.2023.																																																															
6	Jede/r im Rahmen der Soforthilfe Ukraine 2022 neu geschaffene/r Stelle/-Stellenanteil ist an einen max. Bewilligungszeitraum von 12 Monaten gekoppelt und bekommt eine Stellennummer. Die Stellennummer wird von Ihnen vergeben. Ggf. kann es aufgrund von Unterbrechungen mehrere Stelleninhaber*innen pro Stelle und somit pro Stellennummer geben (z.B. aufgrund einer Kündigung und Nachbesetzung). Bei einer Nachbesetzung innerhalb der 12 Monate bleibt in der nächsten Zeile die Stellennummer dieselbe, es ändern sich der Name der Stelleninhaber*in und der Zeitraum der Besetzung. Bitte beachten: Das Feld „Neuschaffung von Stellen/-anteilen“ (in VZÄ) bleibt in dem Fall leer! Siehe Beispieltabelle unter Nr. 8.																																																															
7	Alle Stadtkreise, Landkreise, Städte, Gemeinden und Verbände, die eine laufende Förderung im Rahmen des Förderprogramms VwV Integrationsmanagement erhalten, sind eigenständige Zuwendungsempfänger im Integrationsmanagement. Aktuell sind das insgesamt 192 Zuwendungsempfänger. Bitte tragen Sie an dieser Stelle die eigenständigen Zuwendungsempfänger Ihres Stadt-/Landkreises ein.																																																															
8	<p>Beispieltabelle zu Nr. 5.1.1 im Nachweis der durchgeführten Maßnahmen - Integrationsmanagement:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Stellen-Nummer</th> <th style="width: 15%;">Zuwendungsempfänger im Integrationsmanagement</th> <th style="width: 10%;">Gemeinde-kennziffer (GKZ)</th> <th style="width: 15%;">Neuschaffung von Stellen/-anteilen im Rahmen der Soforthilfe Ukraine in VZÄ</th> <th style="width: 10%;">besetzt von</th> <th style="width: 10%;">besetzt bis</th> <th style="width: 20%;">Stelleninhaber*in (zahlenmäßiger Nachweis über Anlage 1 a od. 1 b)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">6</td> <td></td> <td style="text-align: center;">7</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">001</td> <td style="text-align: center;">Landkreis X</td> <td style="text-align: center;">GKZ, 6-stellig</td> <td style="text-align: center;">0,5</td> <td style="text-align: center;">01.03.2022</td> <td style="text-align: center;">31.12.2022</td> <td style="text-align: center;">Name, Vorname</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">001</td> <td style="text-align: center;">Landkreis X</td> <td style="text-align: center;">GKZ, 6-stellig</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">01.02.2023</td> <td style="text-align: center;">28.02.2023</td> <td style="text-align: center;">Name, Vorname</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">002</td> <td style="text-align: center;">Gemeinde A</td> <td style="text-align: center;">GKZ, 6-stellig</td> <td style="text-align: center;">0,4</td> <td style="text-align: center;">01.08.2022</td> <td style="text-align: center;">31.07.2023</td> <td style="text-align: center;">Name, Vorname</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">003</td> <td style="text-align: center;">Gemeinde A</td> <td style="text-align: center;">GKZ, 6-stellig</td> <td style="text-align: center;">0,2</td> <td style="text-align: center;">01.08.2022</td> <td style="text-align: center;">31.07.2023</td> <td style="text-align: center;">Name, Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3"> Gesamtanzahl der im Stadt-/Landkreis im Bewilligungszeitraum zusätzlich geschaffenen VZÄ im Integrationsmanagement. War eine Stelle (Stellen-Nummer) von mehreren Personen besetzt, sind deren VZÄ nur einmal zu zählen. </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle; font-size: 1.2em;">1,1</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">8</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td colspan="7"> Es wird bestätigt, dass bei jedem o.g. Zuwendungsempfänger im Integrationsmanagement mind. 0,5 VZÄ, ggf. mit ergänzenden Eigenmitteln, neu geschaffen wurden. </td> </tr> </tbody> </table>	Stellen-Nummer	Zuwendungsempfänger im Integrationsmanagement	Gemeinde-kennziffer (GKZ)	Neuschaffung von Stellen/-anteilen im Rahmen der Soforthilfe Ukraine in VZÄ	besetzt von	besetzt bis	Stelleninhaber*in (zahlenmäßiger Nachweis über Anlage 1 a od. 1 b)	6		7					001	Landkreis X	GKZ, 6-stellig	0,5	01.03.2022	31.12.2022	Name, Vorname	001	Landkreis X	GKZ, 6-stellig	-	01.02.2023	28.02.2023	Name, Vorname	002	Gemeinde A	GKZ, 6-stellig	0,4	01.08.2022	31.07.2023	Name, Vorname	003	Gemeinde A	GKZ, 6-stellig	0,2	01.08.2022	31.07.2023	Name, Vorname								Gesamtanzahl der im Stadt-/Landkreis im Bewilligungszeitraum zusätzlich geschaffenen VZÄ im Integrationsmanagement. War eine Stelle (Stellen-Nummer) von mehreren Personen besetzt, sind deren VZÄ nur einmal zu zählen.			1,1	8			Es wird bestätigt, dass bei jedem o.g. Zuwendungsempfänger im Integrationsmanagement mind. 0,5 VZÄ , ggf. mit ergänzenden Eigenmitteln, neu geschaffen wurden .						
Stellen-Nummer	Zuwendungsempfänger im Integrationsmanagement	Gemeinde-kennziffer (GKZ)	Neuschaffung von Stellen/-anteilen im Rahmen der Soforthilfe Ukraine in VZÄ	besetzt von	besetzt bis	Stelleninhaber*in (zahlenmäßiger Nachweis über Anlage 1 a od. 1 b)																																																										
6		7																																																														
001	Landkreis X	GKZ, 6-stellig	0,5	01.03.2022	31.12.2022	Name, Vorname																																																										
001	Landkreis X	GKZ, 6-stellig	-	01.02.2023	28.02.2023	Name, Vorname																																																										
002	Gemeinde A	GKZ, 6-stellig	0,4	01.08.2022	31.07.2023	Name, Vorname																																																										
003	Gemeinde A	GKZ, 6-stellig	0,2	01.08.2022	31.07.2023	Name, Vorname																																																										
Gesamtanzahl der im Stadt-/Landkreis im Bewilligungszeitraum zusätzlich geschaffenen VZÄ im Integrationsmanagement. War eine Stelle (Stellen-Nummer) von mehreren Personen besetzt, sind deren VZÄ nur einmal zu zählen.			1,1	8																																																												
Es wird bestätigt, dass bei jedem o.g. Zuwendungsempfänger im Integrationsmanagement mind. 0,5 VZÄ , ggf. mit ergänzenden Eigenmitteln, neu geschaffen wurden .																																																																
9																																																																

	<ul style="list-style-type: none"> Im Beispiel hat der Landkreis X eine halbe Stelle (0,5 VZÄ) geschaffen, die im Zeitraum von 12 Monaten von zwei Integrationsmanager*innen besetzt und einen Monat vakant war. Gemeinde A hat für 12 Monate insgesamt 0,6 VZÄ neu geschaffen, indem sie zwei bereits existierende Stellen im Integrationsmanagement aufgestockt hat. Beide „Aufstockungsstellen“ (0,4 VZÄ und 0,2 VZÄ) waren durchgehend 12 Monate besetzt. Wichtig: Speziell bei einer Aufstockung muss darauf geachtet werden, dass inklusive des neu geschaffenen aufgestockten Stellenumfangs je Stelleninhaber ein Beschäftigungsumfang (Gesamtbeschäftigungsumfang) von min. 50% erreicht wird, um zuwendungsfähig zu sein. Der Gesamtbeschäftigungsumfang der Stelleninhaber*innen ist später in den entsprechenden Anlagen 1 a oder 1 b nachzuweisen. Im Beispiel kann sowohl beim Landkreis X (0,5 VZÄ) als auch bei der Gemeinde A (0,6 VZÄ) die Neuschaffung von mind. 0,5 VZÄ bestätigt werden. Im Rahmen des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2022 wurden im gesamten Landkreis 1,1 VZÄ im Integrationsmanagement personell aufgestockt und somit zusätzlich geschaffen. 																																			
9	<p>Personalausgaben für den bereits bestehenden bzw. vorhandenen Stellenumfang des beim Zuwendungsempfänger beschäftigten Personals sind <u>nicht</u> zuwendungsfähig.</p>																																			
10	<p>Beispieltabelle zu Nr. 5.2.1 im Verwendungsnachweis – Welcome-Integrationsmanagement:</p> <table border="1" data-bbox="263 907 1460 1249"> <thead> <tr> <th>Stellen-Nummer</th> <th>Zuwendungsempfänger im Integrationsmanagement</th> <th>Gemeindekennziffer (GKZ)</th> <th>Neuschaffung von Stellen/-anteilen im Rahmen der Soforthilfe Ukraine in VZÄ</th> <th>besetzt von</th> <th>besetzt bis</th> <th>Stelleninhaber*in (zahlenmäßiger Nachweis über Anlage 2)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>001</td> <td>Landkreis X</td> <td>GKZ, 6-stellig</td> <td>1,0</td> <td>01.10.2022</td> <td>30.09.2023</td> <td>Name, Vorname</td> </tr> <tr> <td>002</td> <td>Gemeinde XA</td> <td>GKZ, 6-stellig</td> <td>0,5</td> <td>01.04.2022</td> <td>30.09.2022</td> <td>Name, Vorname</td> </tr> <tr> <td>002</td> <td>Gemeinde XA</td> <td>GKZ, 6-stellig</td> <td>-</td> <td>01.12.2022</td> <td>31.03.2023</td> <td>Name, Vorname</td> </tr> <tr> <td>003</td> <td>Verbund XB</td> <td>GKZ, 6-stellig</td> <td>0,5</td> <td>01.02.2023</td> <td>31.12.2023</td> <td>Name, Vorname</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtanzahl der im Stadt-/Landkreis im Bewilligungszeitraum neu geschaffenen VZÄ im Welcome-Integrationsmanagement. War eine Stelle (Stellen-Nummer) von mehreren Personen besetzt, sind deren VZÄ nur einmal zu zählen.</p> <p style="text-align: center;">2,0</p> <p>Es wird bestätigt, dass bei jedem o.g. Zuwendungsempfänger im Integrationsmanagement mind. 0,5 VZÄ, ggf. mit ergänzenden Eigenmitteln, neu geschaffen wurden.</p>	Stellen-Nummer	Zuwendungsempfänger im Integrationsmanagement	Gemeindekennziffer (GKZ)	Neuschaffung von Stellen/-anteilen im Rahmen der Soforthilfe Ukraine in VZÄ	besetzt von	besetzt bis	Stelleninhaber*in (zahlenmäßiger Nachweis über Anlage 2)	001	Landkreis X	GKZ, 6-stellig	1,0	01.10.2022	30.09.2023	Name, Vorname	002	Gemeinde XA	GKZ, 6-stellig	0,5	01.04.2022	30.09.2022	Name, Vorname	002	Gemeinde XA	GKZ, 6-stellig	-	01.12.2022	31.03.2023	Name, Vorname	003	Verbund XB	GKZ, 6-stellig	0,5	01.02.2023	31.12.2023	Name, Vorname
Stellen-Nummer	Zuwendungsempfänger im Integrationsmanagement	Gemeindekennziffer (GKZ)	Neuschaffung von Stellen/-anteilen im Rahmen der Soforthilfe Ukraine in VZÄ	besetzt von	besetzt bis	Stelleninhaber*in (zahlenmäßiger Nachweis über Anlage 2)																														
001	Landkreis X	GKZ, 6-stellig	1,0	01.10.2022	30.09.2023	Name, Vorname																														
002	Gemeinde XA	GKZ, 6-stellig	0,5	01.04.2022	30.09.2022	Name, Vorname																														
002	Gemeinde XA	GKZ, 6-stellig	-	01.12.2022	31.03.2023	Name, Vorname																														
003	Verbund XB	GKZ, 6-stellig	0,5	01.02.2023	31.12.2023	Name, Vorname																														
	<ul style="list-style-type: none"> Im Beispiel kann bei allen drei Zuwendungsempfängern die Neuschaffung von mind. 0,5 VZÄ bestätigt werden. Stelle 001 (1,0 VZÄ) war durchgehend für 12 Monate von einem/r Welcome-Integrationsmanager*in besetzt. Gemeinde XA hat ebenfalls eine halbe Stelle (0,5 VZÄ) geschaffen, die im Zeitraum von 12 Monaten von zwei Welcome-Integrationsmanager*innen besetzt und für zwei Monate vakant war. Verbund XB hat eine halbe Stelle geschaffen, aber mit der Maßnahme erst im Februar 2023 begonnen. Förderfähig wären hier nur 11 Monate, da der Bewilligungszeitraum am 31.12.2023 endet. Im Rahmen des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2022 wurden im gesamten Landkreis 2,0 VZÄ im Welcome-Integrationsmanagement neu geschaffen. 																																			

11	Personalausgaben für den bereits bestehenden bzw. vorhandenen Stellenumfang des beim Zuwendungsempfänger beschäftigten Personals sind <u>nicht</u> zuwendungsfähig.
12	Stadt-/Landkreise können Maßnahmen i. S. d. Nr. 2.2 lit. b des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2022 selbst durchführen.
13	Der Stadt-/Landkreis kann freie Träger mit der Durchführung der Maßnahmen i. S. d. Nr. 2.2 lit. b des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2022 beauftragen und die Zuwendung unter Beachtung von VV Nummer 12 zu § 44 LHO an diese weitergeben. In der Tabelle ist bei einer Weitergabe trotzdem nur der beauftragende Stadt-/Landkreis einzutragen.
14	Kreisangehörige Gemeinden (auch Städte und Verbände) können die Durchführung der Maßnahmen i. S. d. Nr. 2.2 lit. b des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2022 selbst übernehmen. Durchführende Gemeinden müssen hier nicht zwingend Zuwendungsempfänger im Integrationsmanagement sein. Der Landkreis hat die Zuwendung unter Beachtung von VV Nummer 12 zu § 44 LHO an diese weitergegeben.
15	Kreisangehörige Gemeinden (auch Städte und Verbände) können, ebenfalls wie die Stadt-/Landkreise, freie Träger mit der Durchführung der Maßnahmen i. S. d. Nr. 2.2 lit. b des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2022 beauftragen. VV Nummer 12 zu § 44 LHO ist zu beachten. In der Tabelle sind bei einer Weitergabe trotzdem nur die beauftragenden kreisangehörigen Gemeinden, Städte oder Verbände einzutragen.
16	Hier bitte nur die durchführenden oder beauftragenden Stadt-/Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden, Städte oder Verbände eintragen.

B	Formular Anlage 1 a
1	Ab dem Tag <u>nach</u> Veröffentlichung der neuen VwV Integrationsmanagement 2023 (ab dem 29.06.2023) gelten neue Qualifikationsanforderungen für Integrationsmanager*innen. Für Neueinstellungen bis 28.06.2023 <u>gelten weiterhin</u> die Regelungen nach Nr. 4 VwV Integrationsmanagement 2017.
2	Hier ist die von Ihnen im Formular Nachweis der durchgeführten Maßnahmen (siehe Tabelle unter Punkt 4.1.1) vergebene Stellennummer einzutragen.
3	Besetzung der Stelle nur innerhalb des im Bescheid vom 06.09.2022 bewilligten Zeitraums möglich. Die Laufzeit darf 12 Monate nicht übersteigen.
4	<p><u>Neueinstellung bzw. Aufstockung des Stellenumfangs im Rahmen der Soforthilfe Ukraine 2022</u></p> <p>Zuwendungsfähig im Rahmen der Soforthilfe Ukraine 2022 sind Stellen/-Stellenanteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die im Umfang von min. 0,5 VZÄ <u>neu</u> geschaffen wurden 2) und gleichzeitig einen Gesamtbeschäftigungsumfang von 0,5 VZÄ erreichen. <p>Bei einer Stellen<u>ne</u>uschaffung ist Punkt 2 automatisch erfüllt. Bei einer prozentualen Aufstockung von bereits aktiven Integrationsmanager*innen ist dagegen der Beschäftigungsumfang einzuhalten, wenn die neugeschaffenen Stellenanteile auf mehrere Integrationsmanager*innen aufgeteilt werden.</p> <p><u>Beispiel Aufstockung:</u> Gemeinde A schafft eine neue Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ im Rahmen der Soforthilfe Ukraine 2022 und erfüllt somit Fördervoraussetzung Nr. 1. Sie beschäftigt bereits zwei Integrationsmanager*innen über das „reguläre“ Integrationsmanagement und will die neugeschaffenen 0,5 VZÄ auf beide Personen aufteilen. IntM A wird über das „reguläre“ Integrationsmanagement mit 0,30 VZÄ gefördert und wird mit 0,2 VZÄ (von 0,5 VZÄ Soforthilfe) aufgestockt. Die restlichen 0,3 VZÄ der Soforthilfe erhält IntM B, der über das „reguläre“ Integrationsmanagement bereits mit 0,25 VZÄ gefördert wird. Beide IntM haben jetzt inkl. Aufstockung über die Soforthilfe Ukraine 2022 einen Beschäftigungsumfang von min. 50% erreicht (Gesamtbeschäftigungsumfang: IntM A 0,50 VZÄ, IntM B 0,55 VZÄ) → Die neugeschaffene 0,5 VZÄ Stelle der Gemeinde A wäre somit zuwendungsfähig.</p>

5	Reicht der zur Weitergabe ermittelte Förderanteil einer kreisangehörigen Kommune nicht für die Förderung einer halben Stelle (für 12 Monate) aus (Grundlage sind die Fördersätze nach Nr. 9 der VwV Integrationsmanagement 2017), muss die Kommune mit ergänzenden Eigenmitteln auf mindestens eine halbe Stelle aufstocken. <u>Wichtig:</u> War die eigenmittelfinanzierte Stelle weniger als 12 Monate besetzt, steht der Kommune der ermittelte Förderanteil anteilig für die besetzten Monate zu. Bsp.: Der eigenmittelfinanzierte IntM A war im Bewilligungszeitraum nur 6 Monate bei einer kreisangehörigen Gemeinde beschäftigt. → Der Gemeinde stehen 6/12 des ermittelten Förderanteils zu.
---	--

C Formular Anlage 1 b	
1	Ab dem Tag <u>nach</u> Veröffentlichung der neuen VwV Integrationsmanagement 2023 (ab dem 29.06.2023) gelten neue Qualifikationsanforderungen für Integrationsmanager*innen. Für Neueinstellungen <u>ab diesem Datum</u> gelten die Regelungen nach Nr. 4.1 VwV Integrationsmanagement 2023.
2	Hier ist die von Ihnen im Formular Nachweis der durchgeführten Maßnahmen (siehe Tabelle unter Punkt 4.1.1) vergebene Stellennummer einzutragen.
3	Besetzung der Stelle nur innerhalb des im Bescheid vom 06.09.2022 bewilligten Zeitraums möglich. Die Laufzeit darf 12 Monate nicht übersteigen.
<u>Neueinstellung bzw. Aufstockung des Stellenumfangs im Rahmen der Soforthilfe Ukraine 2022</u>	
Zuwendungsfähig im Rahmen der Soforthilfe Ukraine 2022 sind Stellen/-Stellenanteile:	
<ol style="list-style-type: none"> 1) die im Umfang von min. 0,5 VZÄ <u>neu</u> geschaffen wurden 2) und gleichzeitig einen Gesamtbeschäftigungsumfang von 0,5 VZÄ erreichen. 	
4	Bei einer Stellen <u>neuschaffung</u> ist Punkt 2 automatisch erfüllt. Bei einer prozentualen Aufstockung von bereits aktiven Integrationsmanager*innen ist dagegen der Beschäftigungsumfang einzuhalten, wenn die neugeschaffenen Stellenanteile auf mehrere Integrationsmanager*innen aufgeteilt werden.
<u>Beispiel Aufstockung:</u> Gemeinde A schafft eine neue Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ im Rahmen der Soforthilfe Ukraine 2022 und erfüllt somit Fördervoraussetzung Nr. 1. Sie beschäftigt bereits zwei Integrationsmanager*innen über das „reguläre“ Integrationsmanagement und will die neugeschaffenen 0,5 VZÄ auf beide Personen aufteilen. IntM A wird über das „reguläre“ Integrationsmanagement mit 0,30 VZÄ gefördert und wird mit 0,2 VZÄ (von 0,5 VZÄ Soforthilfe) aufgestockt. Die restlichen 0,3 VZÄ der Soforthilfe erhält IntM B, der über das „reguläre“ Integrationsmanagement bereits mit 0,25 VZÄ gefördert wird. Beide IntM haben jetzt inkl. Aufstockung über die Soforthilfe Ukraine 2022 einen Beschäftigungsumfang von min. 50% erreicht (Gesamtbeschäftigungsumfang: IntM A 0,5 VZÄ, IntM B 0,55 VZÄ) → Die neugeschaffene 0,5 VZÄ Stelle der Gemeinde A wäre somit zuwendungsfähig.	
5	Reicht der zur Weitergabe ermittelte Förderanteil einer kreisangehörigen Kommune nicht für die Förderung einer halben Stelle (für 12 Monate) aus (Grundlage sind die Fördersätze nach Nr. 9 der VwV Integrationsmanagement 2017), muss die Kommune mit ergänzenden Eigenmitteln auf mindestens eine halbe Stelle aufstocken. <u>Wichtig:</u> War die eigenmittelfinanzierte Stelle weniger als 12 Monate besetzt, steht der Kommune der ermittelte Förderanteil anteilig für die besetzten Monate zu. Bsp.: Der eigenmittelfinanzierte IntM A war im Bewilligungszeitraum nur 6 Monate bei einer kreisangehörigen Gemeinde beschäftigt. → Der Gemeinde stehen 6/12 des ermittelten Förderanteils zu.

D Formular Anlage 2	
1	Hier ist die von Ihnen im Formular Nachweis der durchgeführten Maßnahmen (siehe Tabelle unter Punkt 4.2.1) vergebene Stellennummer einzutragen.
2	Besetzung der Stelle nur innerhalb des im Bescheid vom 06.09.2022 bewilligten Zeitraums möglich. Die Laufzeit darf 12 Monate nicht übersteigen.

3	<p><u>Neueinstellung im Rahmen der Soforthilfe Ukraine 2022</u></p> <p>Zuwendungsfähig im Rahmen der Soforthilfe Ukraine 2022 sind Stellen/-Stellenanteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die im Umfang von min. 0,5 VZÄ <u>neu</u> geschaffen wurden 2) und gleichzeitig einen Gesamtbeschäftigungsumfang von 0,5 VZÄ erreichen. <p>Bei einer Stellen<u>neuschaffung</u> ist Punkt 2 automatisch erfüllt.</p>
4	<p>Reicht der zur Weitergabe ermittelte Förderanteil einer kreisangehörigen Kommune nicht für die Förderung einer halben Stelle (für 12 Monate) aus, muss die Kommune mit ergänzenden Eigenmitteln auf mindestens eine halbe Stelle aufstocken. <u>Wichtig:</u> War die eigenmittelfinanzierte Stelle weniger als 12 Monate besetzt, steht der Kommune der ermittelte Förderanteil anteilig für die besetzten Monate zu. Bsp.: Der eigenmittelfinanzierte Welcome-IntM A war im Bewilligungszeitraum nur 6 Monate bei einer kreisangehörigen Gemeinde beschäftigt. → Der Gemeinde stehen 6/12 des ermittelten Förderanteils zu.</p>

E	Formular Anlage 3
1	<p>Als einzelne Maßnahme ist die Umsetzung <u>eines</u> Projekts zu verstehen. Je Projekt ist eine Anlage auszufüllen.</p>
2	<p><u>Durchführende des Projekts können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Stadt-/Landkreis in Eigenregie ✓ Freie Träger, die vom Stadt-/Landkreis mit der Durchführung beauftragt wurden ✓ Kreisangehörige Gemeinden (auch Städte und Verbünde) in Eigenregie ✓ Freie Träger, die von kreisangehörigen Gemeinden (auch Städten und Verbänden) mit der Durchführung beauftragt wurden
3	<p>Kontaktperson beim Durchführenden des Projekts</p>
4	<p>Durchführung des Projekts nur innerhalb des im Bescheid vom 06.09.2022 bewilligten Zeitraums möglich. Die Laufzeit darf 12 Monate nicht übersteigen.</p>
5	<p>Personalausgaben sind alle Ausgaben, die für Mitarbeitende einschließlich monatlicher Sozialbezüge im Rahmen der Maßnahme angefallen sind. Personalkosten im Rahmen von Dienstleistungsverträgen gehören nicht dazu und werden unter Sachausgaben aufgeführt.</p> <p>Personalausgaben für den bereits bestehenden bzw. vorhandenen Stellenumfang des beim Zuwendungsempfänger beschäftigten Personals sind <u>nicht</u> zuwendungsfähig. Auch hier gilt ein Beschäftigungsumfang von mind. 0,5 VZÄ für die im Rahmen des Projekts beschäftigte Person.</p>
6	<p>Für die Maßnahme nach Nr. 2.2 lit. b sind folgende Sachausgaben <u>zuwendungsfähig</u>, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Dienstleistungen (Verträge) ✓ Materialausgaben ✓ Mieten ✓ Gebühren ✓ Druckausgaben ✓ Reisekosten ✓ Bewirtungsausgaben <p><u>Nicht zuwendungsfähig</u> sind Ausgaben, die dem Projektträger unabhängig von der geförderten Maßnahme angefallen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Kosten der Kommunalverwaltung ✓ Anteilig ermittelte Raum-, Sach- und Gemeinkosten ✓ Sonstige eigene Aufwendungen ✓ Zahlung von Stundenlöhnen für ehrenamtlich Tätige ✓ Overheadkosten bei freien Trägern ✓ Personalausgaben für den bereits bestehenden bzw. vorhandenen Stellenumfang des beim Zuwendungsempfänger beschäftigten Personals